

Sportgericht des Bezirks Oberbayern



Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 23.02.2012

Az.: 02/12

Einspruch des Mannschaftsführers des Vereins A vom 04.02.2012 gegen die Entscheidung des Spielleiters der Kreisliga München-Ost vom 24.01.2012 zur Neu-Ansetzung des Mannschaftskampfes Verein H – Verein A

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 23.02.2012 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die grundsätzliche Entscheidung des Spielleiters, den o.g. Mannschaftskampf neu anzusetzen, wird bestätigt.
2. Die vom Spielleiter konkret vorgenommene Neu-Ansetzung (Zeit und Ort) wird aufgehoben. Er hat statt dessen einen neuen Termin als Heimspiel für den Verein A anzusetzen. Hierbei sind der Rahmenterminplan des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) sowie die vom Verein A zu Beginn der Spielzeit gemachten Termin-Vorgaben zu berücksichtigen.
3. Beide Mannschaften müssen zum neuen Termin (vgl. Nr. 2 des Urteils) jeweils mit einer Aufstellung antreten, die in Übereinstimmung mit der zum 17.01.2012 jeweils maßgeblichen Mannschaftsmeldung steht.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen der Einspruchsführer und der BTTV jeweils zur Hälfte.

(...)

Tatbestand:

Das Spiel zwischen den Vereinen H und A (angesetzt für Dienstag, 17.01.2012, 19:30) Uhr in der Halle des Vereins H, wurde vorzeitig beim Stand von 5 : 6 abgebrochen.

Der Mannschaftsführer von H schilderte noch in der Nacht mit e-mail vom 17.01.2012 als Ursache dafür ein technisches Problem im unmittelbar benachbarten Hallenbad, weshalb im gesamten Sportpark der Strom unterbrochen worden sei. Der Mannschaftsführer des Vereins A bestätigte dies mit e-mail vom 18.01.2012 und gab darüber hinaus in click-TT im Feld 2.3 „Bemerkungen“ folgenden Kommentar ab:

„Um 21:55 wurde aufgrund eines Defektes in der Schwimmhalle im gesamten Sportpark der Strom abgestellt und wir mussten beim Spielstand 5 : 6 die Halle verlassen.“

Mit Entscheidung vom 24.01.2012 setzte der Spielleiter wegen „höherer Gewalt“ den o.g. Mannschaftskampf neu an für den 20.03.2012, 19:30 Uhr, in derselben Halle.

Dagegen erhob der Mannschaftsführer von A mit Schreiben vom 04.02.2012 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern. Die Wettspielordnung (WO) des BTTV enthalte keine eindeutige Aussage, wie bei einem technischen Defekt oder einer ähnlichen Situation (Ausfall der Lichtanlage, Stromausfall wegen durchgebrannter Sicherungen in der Halle etc.), welche ein Weiterspielen nicht ermögliche, verfahren werde. In anderen Tischtennis-Verbänden sei dies eindeutig geregelt. Beispielsweise gebe es beim Tischtennisverband Niedersachsen eine Regelung, dass in einem solchen Fall beide Mannschaften die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes gewonnenen Spiele behalten würden und dass alle nicht durchgeführten Spiele bis zum Erreichen des Siegpunktes bzw. bis zum Unentschieden kampflös für die Gastmannschaft gewertet würden. Insbesondere könne er nicht verstehen, dass der Gastmannschaft ein Nachteil durch ein technisches Problem bei der Heimmannschaft entstehen solle.

Aufgrund des Einspruchs leitete das Sportgericht mit Schreiben vom 07.02.2012 ein Verfahren ein, teilte die Besetzung des Sportgerichts mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit, sich bis zum 22.02.2012 zu der Angelegenheit zu äußern.

Der Verein H übersandte mit Schreiben vom 12.02.2012 die von beiden Mannschaftsführern unterschriebene Durchschrift des Original-Spielberichts, auf der der handschriftliche Vermerk angebracht war: „Spielabbruch um 22.00 Uhr wegen Stromausfall im Spiellokal“ sowie eine Bestätigung der Hallenbad-Betreiberfirma, wonach „in Folge eines Defektes an einem der Leistungsschalter in der Hauptverteilung der Sportpark GmbH“ am 17.01.2012 um 21.50 Uhr „der gesamte Strom des Sportparks kurzfristig“ habe abgeschaltet werden müssen.

Weitere Stellungnahmen gingen innerhalb der festgesetzten Frist nicht ein.

Entscheidungsgründe:

Vorbemerkung:

Der Einspruch ging form- und fristgerecht beim Sportgericht ein. Der gemäß § 15 Abs. 4 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von 40 € (vgl. § 24 RVStO) wurde einbezahlt.

Wie der Einspruchsführer richtig ausführt, gibt es in der WO des BTTV keine unmittelbar einschlägige Regelung für den oben dargestellten Sachverhalt. Aufgrund dessen war es erforderlich, die bestehenden WO-Bestimmungen auszulegen bzw. analog anzuwenden.

Zu Nr. 1:

Zunächst erscheinen folgende Entscheidungsmöglichkeiten grundsätzlich denkbar:

- a) Kampflöse 9 : 0 – Wertung für den Gastverein
- b) Wertung als 6 : 5 – Sieg für den Gastverein
- c) Wertung als 9 : 5 – Sieg für den Gastverein
- d) Neu-Ansetzung des Mannschaftskampfes

Alternative a) scheidet aus, weil keine der in G 8 WO festgelegten Voraussetzungen für eine kampflöse Wertung erfüllt ist, insbesondere gab es keinen schuldhaften Spielabbruch (ein solcher führt gemäß G 8 Spiegelstrich 8 WO zu einer kampflösen Wertung). Keiner der Beteiligten – und ebenso wenig das Sportgericht – unterstellt dem Heimverein in irgendeiner Form ein Verschulden.

Alternative b) scheidet aus, weil ein Mannschaftskampf gemäß D 2.6 WO erst mit dem Siegpunkt beendet ist bzw. dann, wenn – wie im Falle eines Unentschiedens – alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen wurden. Beides war eindeutig nicht der Fall.

Alternative c) scheidet ebenfalls aus. Sie käme zum Tragen, wenn es im Bereich des BTTV eine Regelung gäbe, wie sie vom Einspruchsführer für den Bereich des Niedersächsischen Tischtennis-Verbandes dargelegt wurde. Allerdings gibt es im BTTV keine solche Regelung. Eine Übernahme einer derartigen einschneidenden Bestimmung aus einem völlig anderen Regelsystem heraus scheidet aus.

Somit verbleibt als einzige Möglichkeit die auch vom Spielleiter gewählte Alternative d), nämlich eine Neu-Ansetzung des Mannschaftskampfes.

Zu Nr. 2:

Für Neu-Ansetzungen, die aufgrund von nicht-schuldhaften Spielabbrüchen verursacht werden, gibt es in der WO keine Vorgaben, wie hinsichtlich Ort und Zeit zu verfahren ist. Es ist daher zu prüfen, ob hierbei nicht Bestimmungen der WO,

die andere Sachverhalte regeln, von ihrem Grundgedanken her für eine analoge Anwendung in Betracht zu ziehen sind.

Im konkreten Fall ist dies die Regelung in G 19 Abs. 3 WO. Darin wird – völlig unabhängig von etwaigem Verschulden – eine Verantwortung des Heimvereins dafür festgelegt, dass sein Spiellokal zum festgesetzten Termin auch tatsächlich zur Verfügung steht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies kein Grund für eine zeitliche Verlegung, vielmehr muss sich der Heimverein – wohlgemerkt für den gleichen ursprünglich festgesetzten Termin – um ein anderes Spiellokal bemühen und notfalls sogar beim Gegner antreten.

Die Bestimmung in G 19 Abs. 3 WO wird genaugenommen nur relevant, wenn – im Fall eines nicht zur Verfügung stehenden Heim-Spiellokals – genügend zeitlicher Spielraum verbleibt, um sich um ein anderes Spiellokal zu bemühen. Doch ist es naheliegend, den darin festgelegten Grundgedanken einer verschuldensunabhängigen Verantwortung des Heimvereins sowie einer daraus resultierenden Verpflichtung, u.U. sogar beim Gegner antreten zu müssen, auch für die Fälle anzuwenden, bei denen überhaupt kein zeitlicher Vorlauf vorhanden ist, sondern bei denen – wie im konkreten Fall – mitten im Mannschaftskampf „die Lichter ausgehen“.

Unter analoger Anwendung von G 19 Abs. 3 WO ist es daher angebracht, dass bei der Neu-Ansetzung des o.g. Mannschaftskampfes das Heimrecht getauscht wird. Hierbei sind die üblichen Rahmenbedingungen (BTTV-Rahmenterminplan sowie allgemeine Termin-Vorgaben des Heimvereins vor Beginn der Spielzeit) zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3:

Diese Festlegung greift nur für den Fall, dass sich bei den beiden beteiligten Vereinen nach dem 17.01.2012 Änderungen bei der Mannschaftsmeldung ergeben haben bzw. ergeben werden. Für diesen Fall muss sichergestellt werden, dass zum neu angesetzten Wettkampf beide Mannschaften in Aufstellungen antreten müssen, wie sie auch für den ursprünglichen Termin möglich gewesen wären.

Zu Nr. 4:

Da der Einspruch lediglich in Teil-Aspekten erfolgreich war (vgl. Nr. 2 des Urteils), während hingegen die grundsätzliche Entscheidung des Spielleiters bestätigt wurde (vgl. Nr. 1 des Urteils), ist eine hälftige Aufteilung der Verfahrenskosten angebracht (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 RVStO).

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 mit 4 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 5 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

(...)